



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
P I-1312-2-4/197 J 6. Juni 2024	E6 - 4110E - II - 7035/2024	22. Juli 2024

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schuberl vom 6. Juni 2024 betreffend "Rückwirkender Straferlass nach dem Cannabisgesetz"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Art. 13 Cannabisgesetz sieht für noch nicht vollständig vollstreckte Strafen, die ausschließlich wegen nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr strafbarer oder bußgeldbewehrter Handlungen verhängt worden sind, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2024 einen Straferlass kraft Gesetzes vor (Art. 316p in Verbindung mit Art. 313 Abs. 1 Satz 1 EGStGB). In den sog. Mischfällen, in denen eine Verurteilung nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr sanktioniertes Verhalten, aber zusätzlich auch weiterhin strafbare Tatvorwürfe betrifft, sind gemäß Art. 316p in Verbindung mit Art. 313 Abs. 3 oder Abs. 4 EGStGB die Strafen – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – neu festzusetzen oder angemessen zu ermäßigen (im Folgenden: Neufestsetzung).

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Dieser im Cannabisgesetz geregelte Straferlass führte und führt nach wie vor bei den bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichten zu einem erheblichen Zusatzaufwand. Die Bundesregierung belastet die Justiz unnötig, statt sie zu entlasten.

Der vorgesehene Straferlass stellte die bayerischen Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Vollstreckungsleiterinnen und Vollstreckungsleiter bei den Amtsgerichten in Jugendstrafsachen) zunächst vor die zeitintensive Aufgabe, die von der Regelung des Art. 316p EGStGB betroffenen Verfahren aus dem Bereich der Massenkriminalität festzustellen. Da bei der Erfassung der Verfahren sowie bei den Mitteilungen an das Bundeszentralregister weder nach der Art noch nach der Menge des Betäubungsmittels differenziert wird, mussten insbesondere alle Verfahren überprüft werden, bei denen eine Verurteilung nach §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz erfolgt ist. Die Staatsanwaltschaften mussten diese Verfahren unter Zuhilfenahme der EDV zunächst identifizieren und danach händisch prüfen, ob die Verurteilung zumindest auch wegen eines Deliktes erfolgte, das nach neuem Recht nicht mehr sanktioniert ist. Der Zeitaufwand pro händisch zu prüfender Akte hing hierbei maßgeblich von der Komplexität des jeweiligen Einzelfalles ab. Insbesondere bei umfangreichen Verurteilungen, in denen der oder die Verurteilte wegen mehrerer verschiedener Straftaten verurteilt wurde, war der Zeitaufwand mitunter beträchtlich. Neben der Komplexität eines Teils der Verfahren bedingte insbesondere auch die große Anzahl der zu prüfenden Verfahren den erheblichen Aufwand für die Justiz.

Bei Verfahren, bei denen nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB der Straferlass kraft Gesetzes eintrat, musste die Strafvollstreckung mit Inkrafttreten des Gesetzes umgehend eingestellt werden. Gefangene, die eine Freiheitsstrafe ausschließlich wegen nach neuer Gesetzeslage nicht mehr sanktionierter Taten verbüßten und bei denen im Anschluss keine weiteren Freiheitsstrafen zu vollstrecken waren, mussten spätestens zum 1. April 2024 aus der Haft entlassen sein.

In den sog. Mischfällen sind aufwendige Neufestsetzungsverfahren durchzuführen. Nach Feststellung der von Art. 313 Abs. 3 und 4 EGStGB betroffenen Verfahren durch die Vollstreckungsbehörde muss die jeweilige Akte mit einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht vorgelegt werden. Sodann ist der verurteilten Person rechtliches Gehör zu gewähren. Laut Mitteilung der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erweist sich

insbesondere dieses Anhörungserfordernis als besondere Herausforderung. Da in vielen Fällen der aktuelle Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort der verurteilten Person unbekannt ist, sind diese Personen für die zuständigen Gerichte nicht erreichbar. Aus diesem Grund sind teilweise gezielt veranlasste Ermittlungsmaßnahmen (beispielsweise Wohnortüberprüfungen) erforderlich. Hält sich die verurteilte Person im Ausland auf, müssen das Anhörungsschreiben und im weiteren Verlauf auch der Neufestsetzungsbeschluss dorthin zugestellt werden. Dies erfordert teilweise aufwändige Rechtshilfemaßnahmen. Das Gericht muss sodann die Strafe durch begründeten Beschluss neu festsetzen. Der Beschluss kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Vorbereitungsmaßnahmen zur Feststellung von durch das Cannabisgesetz betroffenen Verfahren wurden seit Oktober 2023 getroffen. Die Vorbereitungsmaßnahmen wurden jedoch dadurch erheblich erschwert, dass die Ausgestaltung des Cannabisgesetzes bis zuletzt unklar blieb, insbesondere die Regelungen zu den nunmehr zulässigen Höchstmengen. Zwischen Billigung des Gesetzes im Bundesrat und dem Inkrafttreten des Gesetzes lagen vier Arbeitstage.

Die von Art. 13 Cannabisgesetz möglicherweise betroffenen Verfahren sowie das Ergebnis der Überprüfung werden nicht gesondert statistisch erfasst, so dass die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 teilweise auf Grundlage von Schätzungen der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erteilt werden. Eine umfassende Beantwortung der Fragen 1 bis 4 würde eine (erneute) händische Durchsicht aller in Betracht kommenden Vorgänge erfordern. Dies ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und würde die – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Von einer Aufschlüsselung der Antworten nach Regierungsbezirken wurde abgesehen, da die örtlichen Zuständigkeiten der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht mit den Regierungsbezirken deckungsgleich sind.

Die Fragen 1 bis 5 werden zum Stichtag 15. Juni 2024 beantwortet.

Frage 1:

Wie viele Strafverfahren mussten und müssen in Bayern aufgrund dieser Regelung erneut überprüft werden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

Frage 2:

Bei wie vielen davon ist die Überprüfung bereits abgeschlossen?

Frage 3:

Wann ist die Überprüfung der gegebenenfalls noch offenen Verfahren voraussichtlich abgeschlossen?

Frage 4:

In wie vielen Fällen kam es zu einem Erlass der Strafe (bitte aufschlüsseln nach vollständigem und teilweisem Straferlass, nach Geld- und Haftstrafe, und nach Regierungsbezirk)?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 4 wird dahingehend verstanden, dass hiermit ein Straferlass nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB gemeint ist. Ein vollständiger Straferlass betrifft Verfahren, bei denen die Strafe zum 1. April 2024 noch nicht teilverstreckt war. Von einem Teilerlass sind Verfahren betroffen, bei denen ein Teil der Strafe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Cannabisgesetzes bereits vollstreckt war.

Laut aktueller, anlässlich dieser Anfrage erteilter Auskunft der drei Generalstaatsanwaltschaften mussten von den bayerischen Staatsanwaltschaften ca. 41.500 Verfahren auf ihre Betroffenheit hin händisch überprüft werden. Die Verfahren verteilen sich auf die Bezirke der Generalstaatsanwaltschaften wie folgt:

Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft	Anzahl der händisch zu prüfenden Verfahren
München	ca. 24.600
Nürnberg	ca. 6.200
Bamberg	ca. 10.700

Laut Auskunft der Oberlandesgerichte sind bei den bayerischen Amts- und Landgerichten bis zum 15. Juni 2024 mehr als 6.200 Neufestsetzungsverfahren anhängig geworden, von denen bis zum Stichtag mehr als 3.500 abgeschlossen werden konnten. Als Abschluss des Verfahrens wurde eine Entscheidung über die Neufestsetzung der Strafe gewertet, unabhängig vom Ergebnis der Entscheidung. In

wie vielen Fällen davon tatsächlich eine Strafe neu festgesetzt wurde, ist daher statistisch nicht erfasst.

Bezirk des Oberlandesgerichts	Anzahl der anhängig gewordenen Neufestsetzungsverfahren	Anzahl der abgeschlossenen Neufestsetzungsverfahren
München	ca. 3.520	ca. 1.700
Nürnberg	ca. 1.790	1.126
Bamberg	ca. 920	701

Laut Auskunft der drei Generalstaatsanwaltschaften sind die Überprüfungen der Verfahren auf ihre Betroffenheit hin bei den meisten Staatsanwaltschaften vollständig abgeschlossen. Soweit Verfahren noch überprüft werden müssen, wird diese Überprüfung in Kürze abgeschlossen sein.

Die Bearbeitung der Neufestsetzungsverfahren dauert noch an. Da für die Neufestsetzung der Strafe eine Anhörung der verurteilten Person erforderlich ist und in einigen Verfahren eine zustellfähige Adresse der verurteilten Person ermittelt werden muss bzw. der Aufenthaltsort unbekannt ist oder sich die Person im Ausland aufhält und eine Zustellung nur mittels Rechtshilfe Maßnahmen möglich ist, ist eine verlässliche Aussage, bis wann mit einem Abschluss der Neufestsetzungsverfahren gerechnet werden kann, nicht möglich.

Weitergehende statistische Daten liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen kam es zur Freilassung von Strafgefangenen (bitte aufschlüsseln danach, ob diese aufgrund eines vollständigen oder eines teilweisen Straferlasses entlassen worden sind, und nach Regierungsbezirk)?

Antwort:

Unter Freilassung wird eine tatsächliche Haftentlassung verstanden. Nicht erfasst sind daher Gefangene, bei denen Überhaft notiert war und die Vollstreckung weiterer (Ersatz-)Freiheitsstrafen oder der Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft etc. anstand bzw. ansteht.

In Bayern waren aufgrund des Inkrafttretens des CanG bis zum 1. April 2024 insgesamt 24 Gefangene aus den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu entlassen. Bis zum 15. Juni 2024 waren weitere neun Gefangene anlässlich von Neufestsetzungsverfahren zu entlassen.

Frage 6:

Wie weit reichen die zu überprüfenden Strafverfahren zeitlich zurück?

Antwort:

Art. 316p in Verbindung mit Art. 313 EGStGB sehen vor, dass rechtskräftige und noch nicht vollständig vollstreckte Strafen in ihrem noch nicht vollstreckten Teil erlassen werden, wenn das der Verurteilung zugrundeliegende Verhalten nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr strafbar oder bußgeldbewehrt ist. Weitere zeitliche Einschränkungen enthält das Cannabisgesetz nicht.

Frage 7:

Ist eine Entschädigung, Rehabilitierung oder zumindest eine Entschuldigung gegenüber den Freigelassenen vorgesehen?

Antwort:

Nein. Eine Entschädigung sieht das Cannabisgesetz nicht vor. Die Vorschriften des Strafschadensgesetzes sind nicht einschlägig. Eine Rehabilitierung sieht das Cannabisgesetz ebenfalls nicht vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister